

**Stellungnahme zu BT-Drucks. 19/28674, 19/29635
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes und BT-Drs. 19/484 ; Antrag Fraktion
Die Linke und BT-Drs. 1919552 Antrag Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen**

I. Zu Inhalt und Zweck einer gesetzlichen Änderung des StAG

Gegenstand der nachfolgenden Stellungnahme sind im wesentlichen der Gesetzentwurf der Bundesregierung.. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Kern die gesetzliche Regelung der bisher nur unvollkommen in Art. 116 Abs. GG und Erlassen¹ geregelten Frage der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung für Verfolgte der NS Herrschaft und deren Abkömmlinge vor. Über die Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung besteht inhaltlich in den wesentlichen Punkten Übereinstimmung.

Darüber hinaus werden Fragen der Folgewirkungen einer Verfassungsrechtlichen Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts geregelt, die bislang ebenfalls nur in befristeten staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften und Erlassen erfasst waren. Die Bundesregierung hat sich nunmehr für eine gesetzliche Regelung anstatt einer blossen Regelung mittels Verwaltungsvorschriften entschieden.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ehegatten und Lebenspartner vor, die z.T. überfällige Anpassungen an die Rechtslage vornehmen.

II. Zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung der Folgen von NS. Unrecht.

Für die grundsätzliche Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen von NS Unrecht für Verfolgte und deren Abkömmlinge verweise ich auf meine frühere Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses BT-Drs.19(4) 369. Art- 116 Abs. 2 GG gibt früheren deutschen Staatsangehörigen und ihren Abkömmlingen , denen zwischen dem 30.Januar 1933 und dem 8.Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, einen unmittelbaren Anspruch auf Antragserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Mit § 15 StAG Entwurf werden nunmehr auch alle Fälle ausreichend erfasst , in denen der staatsangehörigkeitsrechtliche Verlust nicht in der Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit besteht , sondern auf andere verfolgungsbedingte Ursachen , wie z.B., Aufgabe der Staatsangehörigkeit, Emigration, Nichteinbürgerung , Ausschluss von Sammeleinbürgerung zurückzuführen ist. Verfassungsrechtlich bestehen gegen eine Erweiterung der verfolgungsbedingten Wiedergutmachungseinbürgerung auf Antrag keine Bedenken. da Art. 116 Abs. 2 GG nicht als abschließende Regelung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung zu verstehen ist (BVerwGE 68, 220,237 und BVerwG E 85,108,119 zur Anwendung der allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen von §§ 8 und 13 RuStAG; vgl. auch Wiss. Dienste BT , WD 3 -3000-277/18, S.8f.).

Allenfalls können gegen die Beschränkung auf die in § 15 Abs. 1 Nr.1bis 4 geregelten Einbürgerungsansprüche für Verfolgte und deren Abkömmlinge Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung sachlich gleichartiger Tatbestände erhoben werden. Die Neuregelung sieht keine generelle Wiedergutmachung für die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen früherer unrechtmäßiger bzw. rassistisch motivierter Ablehnung von Einbürgerungsanträgen vor der NS Herrschaft 1933 vor. Angesichts des weiten gesetzgeberischen Spielraums, der dem Gesetzgeber zukommt, kann es aber nicht als verfassungsrechtlich geboten angesehen werden, umfassende Regeln für alle Folgewirkungen eines in der Vergangenheit geschehenen staatsangehörigkeitsrechtlichen Unrechts mit Wirkung für alle nachfolgenden Generationen wiedergutzumachen. Der Gesetzgeber darf sich daher auf die NS Herrschaft beschränken. Soweit von 1933 bis 1935 Ablehnungen von Wiedereinbürgerungen aus den Gründen des Art. 116 GG vorgenommen wurden, fallen diese unter § 15; dagegen ist eine generelle Ablehnung der Wiedereinbürgerung als Folge der Aufhebung des § 13 RuStAG a.F. -mangels eines Zusammenhangs mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Art. 116 Abs. 2 S.1 GG genannten Verfolgungsgründen nicht von § 15 StAG Entwurf erfasst.

Man wird daher die Anknüpfung an die Verfolgungsmaßnahmen von 1933 bis 1945 als sachgerechtes Unterscheidungskriterium ansehen können, weil mit der NS Machtergreifung 1933 rassistisch motivierte Gesetzgebung und Rechtsanwendung institutionalisiert worden sind.

Für § 15 StAG Entwurf stellen sich ungeachtet der - hinreichend breiten Anwendung auf alle Kategorien von staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgewirkungen von NS Unrecht praktische Fragen der Rechtsanwendung hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen, die in Verwaltungsvorschriften bzw. Anwendungshinweisen zu klären sein werden.

Voraussetzung für den Einbürgerungsanspruch nach § 15 ist, dass die Personen, die einen Anspruch für sich geltend machen, im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Art. 116 Abs.2 Satz 1 genannten Gründen eine der in Ziff. 1 – 4 aufgeführten staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen erlitten haben. Für Abkömmlinge gilt, dass sie ihren Anspruch von einer dieser Personen ableiten, auch wenn sie naturgemäß nicht selbst von einer der in Ziff. 1 bis 4 genannten staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgen unmittelbar betroffen sind.

Probleme beim Nachweis des Zusammenhangs mit Verfolgungsmaßnahmen könnten sich bei den in Ziff. 3 und 4 bezeichneten staatsangehörigkeitsrechtlichen Tatbeständen ergeben. Soweit Personen allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, wegen der Zugehörigkeit zu einer aus rassistischen Gründen verfolgten Gruppe bzw. Minderheit ausgeschlossen sind, ergibt sich der Tatbestand der Ziff. 3 bereits aus der gesetzlichen Regelung oder einer Verwaltungspraxis. Das gilt insbesondere für Juden und andere als Zigeuner oder fremdvölkisch bezeichnete Personen. Insoweit ist ein Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen bereits durch die Gruppenzugehörigkeit dargelegt-

Im Falle der Nichteinbürgerung nach Antragstellung (1.Alternative von Ziff.3), ohne dass eine allgemeine gesetzliche oder Verwaltungsregelung besteht, ist grundsätzlich ein individueller Nachweis des Verfolgungszusammenhangs zu führen, wenn ein Einbürgerungsantrag

gescheitert ist. Es reicht dabei nicht aus, dass die betreffende Person nach den nach 1945 geltenden oder heutigen Einbürgerungsvorschriften möglicherweise erfolgreich wäre. Der erforderliche „Zusammenhang“ mit Verfolgungsmaßnahmen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen muss zwar nicht notwendigerweise in einer Begründung eines Ablehnungsbescheids zum Ausdruck kommen. Ein Nachweis eines Verfolgungszusammenhangs setzt eine Feststellung der Gründe einer Ablehnung oder Nichtbearbeitung der über eine Einbürgerung entscheidenden Behörde in der Zeit zwischen 1933 und 1945 voraus und wird daher mangels objektiver Kriterien für eine rassistisch oder politisch begründete Ablehnung häufig nur schwer geführt werden können. Ausreichend ist, wenn die betreffende Person anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen oder Benachteiligungen aus den Gründen des Art. 116 Abs. 2 GG ausgesetzt ist oder wegen der Nähe zu einer Person, die von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit aus den Gründen des Art. 116 Abs. 2 GG verloren hat, als nicht hinreichend verlässlich im Sinne des Reichsbürgergesetzes gilt. Als allgemeine Erfahrungstatsachen können die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag bekannten Erkenntnisse über Dauer und Ablauf eines Einbürgerungsverfahrens zugrundegelegt werden.

An die Stelle der Ablehnung oder Nichtbearbeitung eines Einbürgerungsantrags tritt die freiwillige oder erzwungene Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts, die wiederum im Zusammenhang mit den rassistischen, politischen oder religiös motivierten Verfolgungsmaßnahmen stehen muss. Dies kann in der Form vorliegen, dass mit der Ausreise drohenden Verfolgungsmaßnahmen zuvorgekommen wird oder eine Ausweisung oder Abschiebung aus diesen Gründen erfolgt ist. Ein Nachweis, dass ohne eine erzwungene Ausreise oder Aufenthaltsbeendigung ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt wäre, wird kaum geführt werden können, da in der NS Rechtsordnung die rechtsstaatlichen Grundsätze über die Einhaltung von Rechtsnormen und das Verhältnis von Gesetz und Exekutive ohnedies keine Geltung besaßen.

III.. Wiedergutmachung verfassungswidriger Ungleichbehandlung (§ 5 StAG Entwurf)

Neben der Regelung der Folgen spezifisch staatsangehörigkeitsrechtlichen Unrechts (Wiedergutmachungsgedanke) sieht die vorgeschlagene Neuregelung auch Einbürgerungsansprüche für Abkömmlinge von Personen vor, denen nicht aus Gründen des NS- Staatsangehörigkeitsrechts, sondern wegen der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterbestehenden Ungleichbehandlung von unehelichen Kindern deutscher Väter und ehelichen Kindern deutscher Mütter die deutsche Staatsangehörigkeit vorenthalten blieb. Ungeachtet der Rechtsprechung des BVerfG, nach der die bisher geltende Befristung des Erklärungsrechts als Verfassungsgemäß anzusehen ist, erscheint es sachgerecht, aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegten Gründen, den geltenden Rechtszustand zu ändern und damit eine Fortwirkung eines mit den Wertentscheidungen des Grundgesetzes nicht konformen staatsangehörigkeitsrechtlichen Zustand zu korrigieren. § 5 StAG Entwurf gilt auch für Abkömmlinge mit Verfolgungshintergrund.

Für beide Kategorien von Ansprüchen auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit - Einbürgerungsrecht auf Antrag nach §15 und Erklärungsrecht nach § 5 gilt ein

Ausschlussgrund bei erheblicher Straffälligkeit. Dagegen bestehen m.E. keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dabei ist davon auszugehen, dass im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts auch in bezug auf Wiedergutmachungsansprüche ein breiter Handlungsspielraum des Gesetzgebers besteht, der auch in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu den bisher geltenden einfachrechtlichen Regelungen zur Wiedergutmachung anerkannt wird. Ein sachlicher Grund liegt in der sich in der Straffälligkeit manifestierenden mangelnden Gewährleistung einer Einhaltung der deutschen Rechtsordnung. Es besteht daher ein beachtliches öffentliches Interesse am Ausschluss erheblich straffälliger Antragsteller, ungeachtet dessen, dass gesetzessystematisch der Anspruch im übrigen von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Im übrigen beruhen die Ausschlussgründe von § 5 Abs.2 folgerichtig auf dem Gedanken, dass kein Anlass für eine Wiedergutmachungseinbürgerung besteht, wenn die diskriminierenden Folgen bereits beseitigt wurden.

Auch gegen die Erklärungsfrist von 10 Jahren bei § 5 bestehen keine sachlichen Bedenken. Schon im Hinblick auf Rechtssicherheitserwägungen erscheint eine Frist sinnvoll, die den Betroffenen hinreichend lange Zeit einräumt, ob sie sich für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden wollen. Eine entsprechende Frist ist in § 15 für die Fälle der Wiedergutmachung von NS Unrecht nicht vorgesehen. Auch in diesem Fall sprechen an sich Erwägungen der Rechtssicherheit für eine Frist. Das fortbestehende Interesse an staatsangehörigkeitsrechtlicher Wiedergutmachung (so der Gesetzentwurf) begründet zwar die Einführung der ergänzenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung, ist aber als solches noch kein überzeugendes Argument für zeitlich unbefristete Ansprüche auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Gründen der Wiedergutmachung. Immerhin lassen sich als Unterscheidungsmerkmal die besonderen Schwierigkeiten des Nachweises und der Aufklärung von NS verfolgungsbedingter staatsangehörigkeitsrechtlicher Diskriminierung anführen.

IV. Befristung und Generationenschnitt

Mit § 4 ist grundsätzlich ein „Generationenschnitt“ für Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger, deren Eltern bereits im Ausland geboren worden sind, eingeführt worden. Die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Geburt bleibt möglich durch Eintrag ins Geburtenregister. Diese Regelung gilt nach § 4 Abs.5 StAG Entwurf nicht für die Kategorie der Abkömmlinge von deutschen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach Art.116 Abs.2 GG oder § 15 erworben haben und Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehöriger, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG oder § 15 gehabt hätte. Sie gilt dagegen auch für die Abkömmlinge von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung verloren und nach Umzug ins Ausland durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Nach der Begründung des Entwurfs werden mit § 4 Abs.5 StAG Entwurf im Ausland geborene Personen erfasst, deren deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 (Einführung Generationenschnitt) im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch wenn der deutsche Elternteil oder dessen Vorfahren die deutsche

Staatsangehörigkeit aufgrund von Art. 116 Abs.2 GG oder § 15 erworben haben. „ Als Ausdruck der historischen Verantwortung Deutschlands soll es auch in diesen Fällen keinen Generationenschnitt geben „ (BT-Drs. 19/28674, s. 15). Abkömmlinge von NS Verfolgten sollten daher nicht wie gewöhnliche Auslandsdeutsche behandelt werden.

Grundsätzlich erscheint es gerechtfertigt, bei allen Regeln über die Wiedergutmachung von NS Unrecht einen großzügigen Maßstab anzulegen und dabei auch die Besonderheiten und Schwierigkeiten beim Nachweis von NS Verfolgung und Geltendmachung von Ansprüchen zu berücksichtigen. Es geht allerdings offensichtlich über den in Art. 116 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommenden Wiedergutmachungsgedanken hinaus, wenn eine Wiedergutmachungseinbürgerung von Eltern oder Großeltern bereits erfolgt ist und damit die staatsangehörigkeitsrechtlichen Folgewirkungen auch für die Abkömmlinge grundsätzlich beseitigt sind. Der im Ausland lebende wiedereingebürgerte Deutsche kann seine Kinder im Geburtenregister eintragen lassen. Die unleugbare historische Verantwortung für das NS Unrecht trägt aber nicht weiter als die Beseitigung fortwirkender staatsangehörigkeitsrechtlicher Nachteile für die Abkömmlinge. Die Einführung des Generationenschnitts ist als staatsangehörigkeitsrechtliche Grundentscheidung bezüglich der Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit für Generationen im Ausland lebender ehemaliger Deutscher eingeführt worden. Ein Zusammenhang mit Folgen staatsangehörigkeitsrechtlichen NS Unrechts bezüglich der Eintragung im Geburtenregister wäre allenfalls über eine Unzumutbarkeit herzustellen, was jedoch im Hinblick auf eine bereits erfolgte Einbürgerung nicht recht plausibel erscheint. Es bleibt der Unterschied, dass in den Fällen der NS Verfolgung der Auslandsaufenthalt regelmässig nicht freiwillig erfolgte, während bei anderen Auslandsdeutschen jedenfalls typischerweise die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland auf einer freien Entscheidung beruht. Ob dieser Unterschied eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Obliegenheit, Abkömmlinge zu registrieren, zu tragen vermag, erscheint mir zweifelhaft. Da insgesamt aber an der Effektivität und Zumutbarkeit der Regelung über den Generationenschnitt keine begründeten Zweifel, insbes. im Hinblick auf die praktische Verfügbarkeit der Möglichkeit der Eintragung ins Geburtenregister, bestehen. Erscheint eine Ausnahme vom Regelfall des § 4 nicht hinreichend plausibel..

V. Adoption und Einbürgerungsregelungen

Die vorgeschlagenen Änderungen beim Adoptions und Einbürgerungsrecht in der vom Bundesrat und den Ausschüssen modifizierten Fassung, die von der Bundesregierung übernommen worden sind, sind im Allgemeinen sachgerecht und tragen der Entwicklung der Rechtslage in bezug auf die Rechtsstellung eingetragener Lebenspartner Rechnung. Ungeachtet der für das deutsche Recht geltenden Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft sind die Regelungen auch nicht überflüssig, weil sie auch für ausländische eingetragene Partnerschaften gelten.

Die neue Definition der Adoptionsvoraussetzungen stellt sicher, dass bei einer ausländischen Adoption die Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit zu einer deutschen Adoption gewahrt sind. Die Vorschrift des § 6 StAG gilt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Adoption durch einen Deutschen.

Die Klarstellung, dass die Beispielfälle für eine besondere Integrationsleistung nicht als kumulative Erfordernisse zu verstehen sind, ist sinnvoll. Es sollte aber in den Anwendungsvorschriften auch ausdrücklich klargestellt werden, dass es um eine Gesamtbeurteilung einer erfolgreichen Integration, nicht um automatischen Anspruchserwerb bei unterschiedlich auslegbarem zivilgesellschaftlichem Engagement geht.

Sinnvoll erscheint auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Auflage im Rahmen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 Abs.3a StAG Entwurf. Ein Manko der Vorschrift ist die fehlende Regelung der Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Auflage. Für eine Verlustregelung gelten die strengen Voraussetzungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach ein lediglich implizierter –Verlust nicht ausreicht, sondern eine ausdrückliche Regelung geboten ist, wie sie in § 29 Abs.3 für die Nichteinhaltung der Zweijahresfrist für Optionspflichtige vorgesehen ist.

Die Änderung in § 27 StAG Entwurf schränkt die Verlustfolgen bei einer wirksamen Adoption eines minderjährigen Deutschen durch einen Ausländer, die zum Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit führt ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge in Deutschland bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Regelung spiegelt eine gewisse Widersprüchlichkeit des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts in der Frage der Zulassung von Doppelstaatigkeit wider. Einerseits erscheint es sinnvoll, einem minderjährigen ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger durch einen Ausländer adoptiert wird, die gleichen Rechte zu geben, wie in Deutschland geborenen ius Soli Deutschen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Andererseits hat sich der Gesetzgeber für die Abschaffung der alten Inlandsklausel entschieden und es ist kein wirklich überzeugender sachlicher Grund vorhanden, warum dies für Adoptivkinder keine Geltung haben soll. Auch die Auslegung der gewählten Formulierung in der Neufassung wirft einige Fragen auf. Was bedeutet "bleiben", auf welchen Zeitpunkt ist abzustellen, kann unmittelbar nach Erwerb Deutschland verlassen werden?)

Ein sachlicher Grund besteht für die entspr. Anwendung des § 25 Abs.1 S.2 im Hinblick auf die Freistellung von Unionsbürgern von der Pflicht, ihre ausländische Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen aufzugeben. Eine unterschiedliche Behandlung von Einbürgerungsbewerbern und minderjährigen deutschen, die von einem Ausländer adoptiert werden, wäre sachlich kaum verständlich zu machen. Ungeachtet dessen ist die Privilegierung europäischer Doppelstaater im Hinblick auf das Prinzip der gleichen politischen Mitwirkungsrechte insbes. bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtspolitisch und demokratietheoretisch nicht akzeptabel.

Bezüglich der Anträge der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wäre eine ausführliche Abhandlung der verfassungsrechtlichen und demokratietheoretischen Grundlagen einer Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts erforderlich, die nicht im Rahmen dieser Stellungnahme vorgenommen werden kann. Meine Stellungnahme beschränkt sich daher lediglich auf die Aussage, dass die Vorschläge einer Aufgabe der Vermeidung der Doppelstaatigkeit und des Verzichts auf Integrationsforderungen und Gewährung eines Einbürgerungsanspruchs nach bereits drei Jahren (Flüchtlinge) bzw. fünf Jahren ohne Rücksicht auf das Bestehen nur vorläufiger Aufenthaltstitel würde das geltende System differenzierter Aufenthaltstitel zu jeweils unterschiedlichen Aufenthaltzwecken

auflösen und die Staatsangehörigkeit als fundamentalen Status einer dauernden Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft faktisch aufgeben. Ungeachtet des großen Spielraums, den der Gesetzgeber bei der Regelung der Frage einer staatsangehörigkeitsrechtlichen Bewältigung von Einwanderung genießt, wäre damit die verfassungsrechtliche Grenze für den Kern des Staatsangehörigkeitsstatus tangiert.

Bei der Frage der Zulassung von Mehrstaatigkeit und der Einführung von zusätzlichem *ius soli* hat der Gesetzgeber große politische Handlungsspielräume, bei denen der Gesetzgeber auch den besonderen gesellschaftlichen und außenpolitischen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. So bestanden auch beachtliche Gründe dafür, unter prinzipieller Aufrechterhaltung der Vermeidung der Mehrstaatigkeit ein über vergleichbare europäische Regelungen hinausgehendes Erwerb kraft Geburt im Inland einzuführen. Dabei ist im Hinblick auf die fundamentale Bedeutung der Staatsangehörigkeit aber immer im Auge zu behalten, dass die Regeln über den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit dem Ziel zu dienen haben, Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung und die politische Stabilität zu gewährleisten. Integrationsanforderungen können als weltweit anerkannte Voraussetzungen einer Einbürgerung angesehen werden. Eine im Rechtsvergleich einzigartige Aufgabe von Integrationsanforderungen, die Ersetzung von *ius sanguinis* durch *ius soli* (Antrag der Fraktion Die Linke) würde die Bundesrepublik Deutschland nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch international isolieren (selbstverständlich kennt auch die USA den Erwerb kraft Abstammung), Durch die Einbürgerungsoption allein auf Grund eines dreijährigen Aufenthalts (auch das internationale und europäische Flüchtlingsrecht sehen auch die Möglichkeit eines temporären Schutzes vor) würde das mit der Staatsangehörigkeit untrennbar verbundene Regelungsgefüge von Schutzausübung und Verantwortlichkeit empfindlich gestört. Vereinfacht ausgedrückt; Migrantensstatus und Staatsangehöriger würden ihre Unterscheidungsfunktion verlieren. Mit modernem Staatsangehörigkeitsrecht hat all dies nichts zu tun, sofern man unter Modernität nicht Vorschläge versteht, die in keinem Staat auch nur einigermassen ernsthaft diskutiert werden.

Kay Hailbronner 3.6.2021